



---

## Beitragsordnung

### §1 Allgemeines

- 1) Diese Beitragsordnung ist laut §5 Abs. 2 der Vereinssatzung Bestandteil dieser Vereinssatzung.
- 2) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Beitrag wird auf 1,50€ pro Mitglied festgesetzt.
2. Aufgrund des niedrigen Beitrags werden die Mitglieder gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Vereinsbudget durch freiwillige Spenden aufzustocken.
3. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30,00€.

### §3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

### §5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.



4. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung zum 15.02 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht werden, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
5. Der Vorstand weist darauf hin, dass eine reguläre Überweisung für den Verein günstiger ist.
6. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Zahlungserinnerung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von zwei Wochen festgelegt wird.
8. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgen 2 schriftliche Mahnung im zweiwochentakt.
9. Für die jede schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 5,00€ berechnet.
10. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

## **§6 Vereinskonto**

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

ZukunftsChancen Brieselang e.V.

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE46 1605 0000 1000 6225 30

BIC: WELADED1PMB

## **§7 Vereinsaustritt**

1. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Siehe dazu § 6 Abs.2 der Vereinssatzung.



- 
2. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

## **§8 Weitere Regelungen**

1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
2. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
3. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1.10 in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

## **§7 Veränderungen**

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer mitzuteilen.

## **§8 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Brieselang, den 31.03.2022

Gez.

Mike Jerichow